

1977	Ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 1977	Nr. 31
Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	645
5. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	648
5. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik	648
6. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	649
7. 7. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Irland über den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße	649
7. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit	654
8. 7. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel	654
8. 7. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung der mit dem deutsch-italienischen Abkommen vom 26. Februar 1941 zusammenhängenden Fragen	655
14. 7. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften	656
14. 7. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)	657
18. 7. 77	Bekanntmachung zum deutsch-schweizerischen Beglaubigungsvertrag	658
15. 7. 77	Berichtigung der Ersten Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anhänge I und II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens	659

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen

Vom 28. Juni 1977

I.

Das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) ist nach seinem Artikel 51 Abs. 2 für

Jemen (Demokratischer)	am	24. Dezember 1976
Kamerun (Vereinigte Republik)	am	3. April 1977
Vereinigte Arabische Emirate	am	26. März 1977

in Kraft getreten.

Die Beitrittsurkunde des Demokratischen Jemen enthält folgenden Vorbehalt:

(Translation)
Article 11, paragraph 1

In conformity with the principle of equality among States, the People's Democratic Republic of Yemen holds that any difference of opinion regarding the size of the diplomatic mission should be settled by agreement between the sending State and the receiving State.

(Übersetzung)
Artikel 11, Absatz 1

In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Staaten vertritt die Demokratische Volksrepublik Jemen die Auffassung, daß jede Meinungsverschiedenheit über den Personalbestand der diplomatischen Mission im Einvernehmen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beigelegt werden sollte.

Das Fakultativ-Protokoll vom 18. April 1961 über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957, 1006) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

Korea (Republik)	am	6. April 1977
Marokko	am	25. März 1977

in Kraft getreten.

Das Fakultativ-Protokoll vom 18. April 1961 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957, 1008) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Korea (Republik)	am	24. Februar 1977
------------------	----	------------------

in Kraft getreten.

II.

Die Regierung Frankreichs hat am 28. Dezember 1976 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes erklärt:

(Übersetzung)

«Le gouvernement de la République française ne considère pas comme valides les réserves faites à l'article 37 de la Convention de Vienne sur les relations diplomatiques en date, à Vienne, du 18 avril 1961, par la République Populaire de Chine. La présente déclaration ne sera pas considérée comme faisant obstacle à l'entrée en vigueur de la Convention entre la République française et la République Populaire de Chine.»

„Die Regierung der Französischen Republik betrachtet die Vorbehalte der Volksrepublik China zu Artikel 37 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 nicht als rechtswirksam. Diese Erklärung gilt nicht als Hindernis für das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Französischen Republik und der Volksrepublik China.“

Die Regierung Australiens hat am 25. Januar 1977 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes erklärt:

(Übersetzung)

„... The Government of Australia does not regard as valid the reservations made by the Government of the People's Republic of China to paragraphs 2, 3, and 4 of article 37 of that Convention.“

„... Die Regierung von Australien betrachtet die Vorbehalte der Regierung der Volksrepublik China zu Artikel 37 Absätze 2, 3 und 4 des Übereinkommens nicht als rechtswirksam.“

Die Regierung Neuseelands hat am 25. Januar 1977 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes erklärt:

(Übersetzung)

“The Government of New Zealand does not regard as valid the reservations to paragraphs 2, 3 and 4 of article 37 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations of 18 April 1961 made by the Government of the People's Republic of China and considers that those paragraphs are in force between New Zealand and the People's Republic of China.“

„Die Regierung von Neuseeland betrachtet die Vorbehalte der Regierung der Volksrepublik China zu Artikel 37 Absätze 2, 3 und 4 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen nicht als rechtswirksam und ist der Auffassung, daß diese Absätze zwischen Neuseeland und der Volksrepublik China in Kraft sind.“

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat am 25. Januar 1977 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes erklärt:

(Übersetzung)

“The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland do not regard as valid the reservations to paragraphs 2, 3 and 4 of article 37 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations made by the People's Republic of China.“

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland betrachtet die Vorbehalte der Volksrepublik China zu Artikel 37 Absätze 2, 3 und 4 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen nicht als rechtswirksam.“

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat am 4. Februar 1977 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes erklärt:

(Übersetzung)

"The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland wish to place on record that they do not regard the reservation concerning paragraph 1 of Article 11 of the Convention, made by the Government of Democratic Yemen, as modifying any rights or obligations under that paragraph."

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gibt zu Protokoll, daß sie den Vorbehalt der Regierung des Demokratischen Jemen zu Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als eine Änderung der Rechte oder Pflichten aus dem genannten Absatz betrachtet.“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 4. März 1977 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes erklärt:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betrachtet den Vorbehalt der Demokratischen Volksrepublik Jemen zu Artikel 11 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen als mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar.

Die Regierung Dänemarks hat am 29. März 1977 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes erklärt:

(Übersetzung)

"The Government of Denmark does not regard as valid the reservations made by the People's Republic of China to article 37 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations of 18 April 1961. This statement is not to be regarded as preventing the Convention's entry into force as between Denmark and the People's Republic of China."

„Die Regierung Dänemarks betrachtet die Vorbehalte der Volksrepublik China zu Artikel 37 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen nicht als rechtswirksam. Diese Erklärung ist nicht als Hindernis für das Inkrafttreten des Übereinkommens im Verhältnis zwischen Dänemark und der Volksrepublik China zu betrachten.“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 6. Mai 1977 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes erklärt:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betrachtet die Vorbehalte der Volksrepublik China zu Artikel 37 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen nicht als rechtswirksam. Diese Erklärung ist nicht als Hindernis für das Inkrafttreten des Übereinkommens im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China zu betrachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 16. März 1976 (BGBl. II S. 460) und vom 19. November 1976 (BGBl. II S. 1936).

Bonn, den 28. Juni 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten
freilebender Tiere und Pflanzen**

Vom 5. Juli 1977

Das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (BGBl. 1975 II S. 773; 1977 II S. 381) ist nach seinem Artikel XXII Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Paraguay	am 13. Februar 1977
Seschellen	am 9. Mai 1977

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1976 (BGBl. II S. 1736).

Bonn, den 5. Juli 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Fischerei im Nordostatlantik**

Vom 5. Juli 1977

Das Übereinkommen vom 24. Januar 1959 über die Fischerei im Nordostatlantik (BGBl. 1963 II S. 157) ist gekündigt worden von:

Belgien	am 30. Dezember 1976
Dänemark	am 29. Dezember 1976
Frankreich	am 31. Dezember 1976
Irland	am 24. Februar 1977
Vereinigtes Königreich	am 31. Dezember 1976

Das Übereinkommen wird daher nach seinem Artikel 17 außer Kraft treten für:

Belgien	am 30. Dezember 1977
Dänemark	am 29. Dezember 1977
Frankreich	am 31. Dezember 1977
Irland	am 24. Februar 1978
Vereinigtes Königreich	am 31. Dezember 1977

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. März 1977 (BGBl. II S. 285).

Bonn, den 5. Juli 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

Vom 6. Juli 1977

Das in Stockholm am 14. Juli 1967 unterzeichnete Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293, 295) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Pakistan am 6. Januar 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. April 1977 (BGBl. II S. 443).

Bonn, den 6. Juli 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Irland
über den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße**

Vom 7. Juli 1977

In Dublin ist am 26. Mai 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Irland über den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße unterzeichnet worden. Das Abkommen tritt nach seinem Artikel 16 Satz 1 und in Verbindung mit einer besonderen Absprache zwischen den Vertragsparteien

am 1. August 1977

in Kraft; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Juli 1977

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Irland
über den grenzüberschreitenden Güterverkehr
auf der Straße**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Irland

im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße zwischen ihren Staaten sowie im Transit durch ihre Staaten —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens ist

- a) „Unternehmer“ jede Person (einschließlich einer juristischen Person), die entweder in Irland oder der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht Beförderungen von Gütern auf der Straße im gewerblichen Verkehr oder im Werkverkehr durchführt,
- b) „Fahrzeug“ jedes mechanisch angetriebene Straßenfahrzeug, das für die Beförderung von Gütern gebaut oder ausgerüstet ist, einschließlich jedes Anhängers oder Sattelanhängers.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Abkommen regelt im Rahmen des geltenden Rechts beider Staaten die grenzüberschreitende Beförderung von Gütern auf der Straße im gewerblichen Verkehr oder im Werkverkehr zwischen Irland und der Bundesrepublik Deutschland, im Transit durch beide Staaten sowie im Verkehr mit dritten Staaten.

(2) Dieses Abkommen läßt die Rechte und Pflichten der beiden Staaten unberührt, die sich aus internationalen Übereinkommen, Abkommen und Regelungen ergeben, welche bereits auf sie Anwendung finden.

Artikel 3

Genehmigungen

(1) Mit Ausnahme der in Artikel 5 genannten Beförderungen bedürfen Unternehmer des einen Staates für grenzüberschreitende Beförderungen von Gütern auf der Straße zwischen beiden Staaten einschließlich der Beförderung von Rückfrachten und im Transit durch den jeweils anderen Staat einer Genehmigung, die von der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates erteilt wird.

(2) Die Genehmigung darf nur von dem Unternehmer verwendet werden, für den sie ausgestellt ist; sie ist nicht übertragbar. Die Genehmigung gilt nur für jeweils ein Kraftfahrzeug oder einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge (Sattelzug oder Lastzug).

(3) Eine Genehmigung kann für Beförderungen zwischen beiden Staaten und im Transit durch beide Staaten benutzt werden.

(4) Es gibt zwei Arten von Genehmigungen:

- a) Fahrtgenehmigungen für eine Fahrt, wobei Hin- und Rückfahrt als eine Fahrt gelten. Die Gültigkeitsdauer von Fahrtgenehmigungen beträgt höchstens drei Monate.
- b) Zeitgenehmigungen für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten innerhalb eines Zeitraums von mindestens drei Monaten und höchstens einem Jahr. Jede Zeitgenehmigung wird mit einer bestimmten Anzahl von Fahrten auf das Kontingent angerechnet, die in gegenseitigem Einvernehmen von den zuständigen Behörden festgelegt wird.

(5) Die zuständigen Behörden übersenden einander auf Anfrage eine ausreichende Anzahl von Blankogenehmigungen.

Artikel 4

Leerfahrten

Ein Unternehmer des einen Staates kann unbeladene Fahrzeuge zur Aufnahme von Gütern in den anderen Staat senden; in diesem Fall muß die Genehmigung für die anschließende Beförderung bei der Einfahrt in den anderen Staat im Fahrzeug mitgeführt werden.

Artikel 5

Ausnahmen

Genehmigungen sind nicht erforderlich für

- a) Beförderungen, die aufgeführt sind in Anhang I der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 23. Juli 1962 über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten in der durch die Richtlinien des Rates vom 19. Dezember 1972 und vom 4. März 1974 geänderten Fassung sowie in künftigen Änderungen dieser Richtlinie durch den Rat;
- b) Beförderungen im kombinierten Güterverkehr Schiene/Straße unter den Voraussetzungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Februar 1975 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr Schiene/Straße zwischen Mitgliedstaaten;
- c) Beförderungen von Gütern in Anhängern oder Sattelanhängern.

Artikel 6

Kontingente

(1) Von der zuständigen Behörde jedes Staates darf in jedem Jahr nicht mehr als die vereinbarte Höchstzahl

von Genehmigungen (Kontingent) ausgegeben werden. Das Kontingent wird in jedem Jahr von den zuständigen Behörden im gegenseitigen Einvernehmen entsprechend dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis und unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit auf den Straßen festgesetzt.

(2) Ohne Anrechnung auf das Kontingent können Genehmigungen ausgegeben werden für

- a) Beförderungen, die aufgeführt sind in Anhang II der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 23. Juli 1962 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten in der durch die Richtlinien des Rates vom 19. Dezember 1972 und vom 4. März 1974 geänderten Fassung sowie in künftigen Änderungen dieser Richtlinie durch den Rat.
- b) Beförderungen von Gütern im Werkverkehr.

Artikel 7

Nichtzulässige Beförderungen

(1) Nach diesem Abkommen ist es keinem Unternehmer des einen Staates gestattet, Güter zwischen zwei im anderen Staat gelegenen Orten zu befördern.

(2) Eine Genehmigung berechtigt Unternehmer des einen Staates nicht, Güter zwischen dem anderen Staat und einem dritten Staat zu befördern. Dieses Verbot gilt nicht für

- a) Beförderungen, bei denen der Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, auf dem verkehrsüblichen Weg durchfahren wird;
- b) Beförderungen, die im Protokoll zu diesem Abkommen genannt sind.

Artikel 8

Frachtbrief

Jede Sendung im gewerblichen Güterkraftverkehr, ausgenommen persönliches Gut und Haushaltsgut (Umzüge), muß von einem internationalen Frachtbrief begleitet sein.

Artikel 9

Werkverkehr

Für jede Beförderung im Werkverkehr ist im Fahrzeug ein Beförderungspapier mitzuführen, das folgende Angaben enthält:

- a) Name und Anschrift des Unternehmens und genaue Bezeichnung der Art seiner Tätigkeit;
- b) amtliches Kraftfahrzeugkennzeichen;
- c) Beladestelle(n) sowie Name und Anschrift des Absenders;
- d) Entladestelle(n) sowie Name und Anschrift des Empfängers;
- e) Art und Bruttogewicht der Ladung oder eine sonstige Mengenangabe;
- f) Grenzübergangsstelle(n);
- g) Unterschrift des Unternehmers oder seines bevollmächtigten Vertreters mit Datum der Unterzeichnung.

Artikel 10

Mitführen und Kontrolle von Dokumenten

Die in den Artikeln 3, 8 und 9 genannten Dokumente sind im Fahrzeug mitzuführen und jeder zur Kontrolle berechtigten Person auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel 11

Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften

Unternehmer und Fahrzeugführer beider Staaten müssen im anderen Staat die dort geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften einhalten.

Artikel 12

Zuwiderhandlungen

(1) Bei schwerer oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Abkommens, die von einem Unternehmer des einen Staates in dem anderen Staat begangen wird, kann die zuständige Behörde des Staates, in dem die Zuwiderhandlung erfolgte, beschließen,

- a) den Unternehmer zu verwarnen;
- b) eine solche Verwarnung zusammen mit dem Hinweis zu erteilen, daß bei weiteren Zuwiderhandlungen
 - i) die dem Unternehmer erteilte(n) Genehmigung(en) widerrufen werden kann/können;
 - ii) wenn keine Genehmigungspflicht besteht, die Fahrzeuge, die im Eigentum des Unternehmers stehen oder die von ihm betrieben werden, auf befristete oder unbefristete Zeit aus dem Staat, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde, ausgeschlossen werden können;
- c) die Genehmigung zu widerrufen oder den Ausschluß auszusprechen;

und die zuständige Behörde des anderen Staates zu ersuchen, ihre Entscheidung an den Unternehmer weiterzuleiten und in den unter Buchstabe c) genannten Fällen die Ausgabe weiterer Genehmigungen an den betreffenden Unternehmer für bestimmte oder unbestimmte Zeit auszusetzen.

(2) Die zuständige Behörde des einen Staates, an die ein solches Ersuchen gerichtet wird, kommt diesem sobald ihr dies möglich ist nach und unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Staates von den getroffenen Maßnahmen.

(3) Dieser Artikel gilt unbeschadet der gesetzmäßigen Maßnahmen, die die Gerichte oder die zuständige Behörde des Staates treffen, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde.

Artikel 13

Durchführung des Abkommens

(1) Vertreter der zuständigen Behörden bilden einen Gemeinsamen Ausschuß, um die ordnungsgemäße Durchführung des Abkommens und seine Anpassung an die Verkehrsentwicklung zu gewährleisten. Der Gemeinsame Ausschuß tritt auf Ersuchen einer der beiden zuständigen Behörden zusammen.

(2) Jede der beiden zuständigen Behörden übermittelt der anderen alle sachdienlichen Informationen, die über die Entwicklung des durch dieses Abkommen geregelten Verkehrs zur Verfügung gestellt werden können.

Artikel 14

Protokoll

(1) Die Vertragsparteien legen in einzelnen Regelungen für die Anwendung dieses Abkommens in einem Protokoll fest, das zusammen mit dem Abkommen unterzeichnet wird.

(2) Der nach Artikel 13 gebildete Gemeinsame Ausschuß ist ermächtigt, dieses Protokoll zu ändern, um es der laufenden Entwicklung des Güterverkehrs auf der Straße anzupassen.

Artikel 15**Anwendung auf das Land Berlin**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Irland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 16**Inkrafttreten und Kündigung**

Dieses Abkommen tritt zwei Monate nach dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Es bleibt so lange in Kraft, bis es von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt wird.

Geschehen zu Dublin am 26. Mai 1977 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Rudolf F e c h t e r

Für die Regierung von Irland
Tom Fitzpatrick

**Protokoll
nach Artikel 14 des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Irland
über den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße**

Für die Anwendung des Abkommens werden nachstehende Einzelregelungen vereinbart:

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet „zuständige Behörde“
 - a) in Irland der Minister für Verkehr und Energie oder eine von diesem beauftragte Behörde;
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland der Bundesminister für Verkehr oder eine von ihm beauftragte Behörde.

Zu Artikel 3:

2. Die Genehmigungen werden
 - a) an irische Unternehmer für in Irland zugelassene Fahrzeuge vom Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland erteilt und vom Minister für Verkehr und Energie Irlands oder einer von ihm beauftragten Behörde nach Ermessen ausgegeben;
 - b) an deutsche Unternehmer für in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Fahrzeuge vom Minister für Verkehr und Energie Irlands erteilt und vom Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland oder einer von ihm beauftragten Behörde nach Ermessen ausgegeben.
3. Genehmigungen, die auf der Grundlage dieses Abkommens ausgegeben werden, müssen den Mustern der Richtlinie Nr. 65/269 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 13. Mai 1965 zur Vereinheitlichung gewisser Regeln betreffend die Genehmigungen für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten in der durch die Richtlinie des Rates Nr. 73/169 vom 25. Juni 1973 geänderten Fassung entsprechen und künftige Änderungen dieser Richtlinie durch den Rat berücksichtigen. Die Genehmigungen erhalten laufende Nummern.
4. Einschränkungen des Geltungsbereichs der Genehmigungen sind auf den Genehmigungen einzutragen.

5. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß der von ihr ausgegebenen Genehmigung ein Fahrtenbericht beigefügt wird mit folgendem Inhalt:
 - a) Nummer der Genehmigung, auf die sich der Fahrtenbericht bezieht;
 - b) Amtliches Kennzeichen des verwendeten Kraftfahrzeugs, sein zulässiges Gesamtgewicht und sein Leergewicht;
 - c) Be- und Entladestelle(n) der beförderten Güter;
 - d) Art und Gewicht der beförderten Güter;
 - e) Raum für Zollstempel.
6. Der Fahrtenbericht wird von den Zollbehörden bei der Ein- und Ausfahrt abgestempelt.
7. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß Genehmigungen und Fahrtenberichte nach Verwendung oder bei Nichtverwendung nach Ablauf ihrer Gültigkeit von den Inhabern zurückgegeben werden.

Zu Artikel 6:

8. Das Kontingent wird jedes Jahr von den zuständigen Behörden im gegenseitigen Einvernehmen auf der Grundlage von Fahrtengenehmigungen festgesetzt.
9. Jede für ein Jahr ausgestellte Zeitgenehmigung entspricht 30 Fahrtgenehmigungen oder entsprechend der Gültigkeitsdauer einem Prozentsatz davon.

Zu Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b:

10. Das Verbot des Dreiländerverkehrs gilt nicht bei Beförderungen von leichtverderblichen Lebensmitteln in Kühlfahrzeugen
 - für irische Unternehmer zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich,
 - für deutsche Unternehmer zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich,
 wenn derartige Beförderungen im Rahmen von Abkommen, Vereinbarungen oder Abreden zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich sowie der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich zugelassen worden sind.

Geschehen zu Dublin am 26. Mai 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Rudolf Fechter

Für die Regierung von Irland
Tom Fitzpatrick

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 118
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern
in der Sozialen Sicherheit

Vom 7. Juli 1977

Surinam betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 15. Juni 1976 registrierten Erklärung an das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 28. Juni 1962 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 118 über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit (BGBl. 1970 II S. 802), dessen Anwendung durch die Niederlande auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden und hat die Verpflichtungen nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe g übernommen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Mai 1977 (BGBl. II S. 463).

Bonn, den 7. Juli 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls
zur Änderung des Vertrages vom 27. Oktober 1956
zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik
und dem Großherzogtum Luxemburg
über die Schiffbarmachung der Mosel

Vom 8. Juli 1977

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 zu dem Protokoll vom 28. November 1974 zur Änderung des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel (BGBl. 1975 II S. 1110) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll nach seinem Artikel III

am 2. Juli 1977

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden zu dem Protokoll sind am 2. Juni 1977 in Luxemburg ausgetauscht worden.

Bonn, den 8. Juli 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik
über die Regelung der mit dem deutsch-italienischen Abkommen
vom 26. Februar 1941 zusammenhängenden Fragen**

Vom 8. Juli 1977

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. August 1976 zu dem Abkommen vom 27. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung der mit dem deutsch-italienischen Abkommen vom 26. Februar 1941 zusammenhängenden Fragen (BGBl. 1976 II S. 1377) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 2

am 1. August 1977

mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden zu dem Abkommen sind am 22. Juni 1977 in Rom ausgetauscht worden.

Bonn, den 8. Juli 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften
der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften
und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates
und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

Vom 14. Juli 1977

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 zu dem Vertrag vom 22. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (BGBl. 1976 II S. 1326) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 30 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Juni 1977
in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 25. November 1976 bei der Regierung der Italienischen Republik als Depositarmacht hinterlegt worden.

Der Vertrag tritt zum selben Zeitpunkt für folgende Staaten in Kraft:

Belgien
Dänemark
Frankreich
Irland
Italien
Luxemburg
Niederlande
Vereinigtes Königreich

Bonn, den 14. Juli 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den bezahlten Jahresurlaub
(Neufassung vom Jahre 1970)**

Vom 14. Juli 1977

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 24. Juni 1970 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 132 über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970) (BGBl. 1975 II S. 745) wird nach Artikel 18 Abs. 3 für

Jemen (Arabische Republik) am 29. Juli 1977
in Kraft treten.

Jemen hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

With reference to Article 15, paragraph 2 of this Convention, the Government accepts the obligations in respect of employed persons in economic sectors other than agriculture; but these obligations involve the people employed in agricultural institutions, in accordance with Article 3, paragraph 4 of the Yemen Labour Law No. 5 of 1970.

In bezug auf Artikel 15 Absatz 2 dieses Übereinkommens übernimmt die Regierung die Verpflichtungen für Arbeitnehmer in Wirtschaftszweigen außerhalb der Landwirtschaft; diese Verpflichtungen beziehen sich jedoch auf die in landwirtschaftlichen Einrichtungen Beschäftigten gemäß Artikel 3 Abs. 4 des jemenitischen Arbeitsgesetzes Nr. 5 aus 1970.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. November 1975 (BGBl. II S. 2205).

Bonn, den 14. Juli 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
zum deutsch-schweizerischen Beglaubigungsvertrag
Vom 18. Juli 1977

Das Verzeichnis der deutschen Verwaltungsbehörden, deren Beurkundungen nach dem deutsch-schweizerischen Vertrag vom 14. Februar 1907 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (RGBl. S. 411) zum Gebrauch in der Schweiz keiner Beglaubigung bedürfen, ist auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des angegebenen Vertrages wie folgt geändert worden:

„A) Bundesbehörden:
Alle Bundesministerien,
das Deutsche Patentamt,
das Bundesverwaltungsamt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. Januar 1956 (BGBl. II S. 30) und vom 8. Oktober 1968 (BGBl. II S. 905).

Bonn, den 18. Juli 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Berichtigung
der Ersten Verordnung über die Inkraftsetzung
von Änderungen der Anhänge I und II
des Washingtoner Artenschutzübereinkommens
Vom 15. Juli 1977**

In den durch Verordnung vom 23. März 1977 in Kraft gesetzten Anhängen I und II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der Fassung der Beschlüsse der ersten Vertragsstaatenkonferenz zum Übereinkommen vom 6. November 1976 (BGBl. 1977 II S. 381) muß es bei der Vogelart „Falken“ (Seite 393 mittlere Spalte) richtig heißen:

Falco araea
Seychellen-Turmfalke

Falco newtoni aldabranus
Aldabra-Turmfalke

Falco peregrinus
Wanderfalke

(einschließlich: *Falco pelegrinoides*
Rotnackenschahin

Falco babylonicus
Berberfalke)

Falco punctatus
Mauritius-Turmfalke“.

Bonn, den 15. Juli 1977

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Dr. Emonds

Soeben neu erschienen!

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1976 — Format DIN A 4 — Umfang XII und 276 Seiten

Die Neuauflage 1976 weist in Verbindung mit der Auflage 1975 folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 18,—
zuzüglich DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.